

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/18 93/12/0296

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1994

Index

L22007 Landesbedienstete Tirol 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §38 Abs3 impl; LBG Tir 1982 §2 Z1;

Rechtssatz

Keinen wirtschaftlichen Nachteil iSd§ 38 Abs 3 BDG 1979 stellt der Entfall von Gebühren dar, die für - nunmehr entfallende - Mehrdienstleistungen gewährt wurden, wenn der Beamte keinen Anspruch auf Erbringung von Mehrleistungen hat (Hinweis auf E 3.10.1977, 1021/77 zu § 67 DP).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120296.X07

Im RIS seit

16.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$